

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Bundesministerin Dr. Beatrix Karl
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
Eva.schacherbauer@bmwf.gv.at
begtuchtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. Jänner 2011

**Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011
 Stellungnahme der FH Campus Wien im Rahmen der Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die FH Campus Wien darf sich für die Übermittlung des Entwurfes des Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 bedanken und nimmt die Gelegenheit wahr, zu diesem Entwurf folgend Stellung zu nehmen:

Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz – QSG)

Vorschläge

1. § 4 Abs. 1 Z 1 letzter Satz sollte wie folgt verändert werden:

„Zwei davon sind mit internationalen Vertreter/Vertreterinnen zu besetzen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass alle Hochschularten im Board vertreten sind.“

Begründung:

Es sollte auch im Gesetzestext festgehalten werden, dass unter den acht ExpertInnen aus dem Hochschulwesen VertreterInnen aller beteiligten Hochschularten (Uni, FH, Private Universitäten, Zertifikatslehrgänge) mit mindestens 1 Expert/en/in vertreten sein müssen. In den Erläuterungen ist das ja zum Ausdruck gebracht, die sind aber nicht verbindlich. Darüber hinaus erscheint ein Anteil von 25 % an internationalen VertreterInnen als angemessen.

2. § 7 Abs. 1 Z 1 folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

„Entscheidung über Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung bzw. über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems **der Fachhochschule**“

3. § 10 Abs. 5 2. Satz:

„Um die Kontinuität der Arbeit der Beschwerdekommision zu gewährleisten, beträgt die erste Funktionsperiode eines der **drei Mitglieder** nur zwei Jahre.“

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung könnte annehmen lassen, dass alle Mitglieder in der ersten Funktionsperiode nur 2 Jahre tätig sind.

4. § 12 Abs. 1 erster Satz sollte lauten:

„Audits unter Beachtung der in **§ 16 Abs. 2 bzw. Abs. 3** genannten Prüfbereiche können....“

Begründung:

Die Prüfbereiche sind im § 16 Abs. 2, 3 geregelt, der im Text zitierte § 17 enthält gar keine Absätze.

5. § 17 folgende Veränderung wird vorgeschlagen:

„Bildungseinrichtungen, die **nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs 1 erfüllen**, können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen....

Begründung:

Dieser Hinweis gibt Rechtssicherheit und entspricht den Erläuterungen zu § 16, in denen festgehalten wird, dass bei diesen Trägern keine Akkreditierung zu erfolgen hat, sondern eine Zertifizierung durch Audits. Die Bestimmung entspricht auch dem § 21 Abs. 12.

6. § 18 Abs. 6 als 2. Satz sollte ergänzt werden:

„**Änderungen in Bezug auf Studienpläne, Prüfungsordnungen und Aufnahmeordnung eines oder mehrerer Studiengänge sind im Zuge des Antrags auf Verlängerung der Akkreditierung möglich.**“

Ad § 18 Abs. 6 der bisher 2. Satz soll als 3. Satz folgender Veränderung unterzogen werden:

„.....Die **weitere** Verlängerung der Akkreditierung und hat unbefristete Wirkung.“

Begründung:

Damit würde die Widersprüchlichkeit zum ersten Satz ausgeräumt werden.

Anmerkungen

1. § 3 Abs. 2 und § 4:

Die geforderte Mindest-Frauenquote von 40% beträgt bei 14 Mitgliedern des Boards fünf bis sechs Frauen. Bei 15 Mitgliedern (ev. bei drei studentischen Mitgliedern) wäre die Frauenquote mit rechnerisch korrekten sechs erfüllbar. Sollte die Zahl auf 15 Personen erhöht werden, wird vorgeschlagen neun ExpertInnen aus dem Bereich des Hochschulwesens einzubeziehen, wobei hier dann drei internationale ExpertInnen vorgeschlagen würden.

2. § 11 Abs. 1:

Es sollte eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass § 11 die Programmakkreditierung aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Studienprogramme einschließt und damit Rechtssicherheit hergestellt werden. Darüber hinaus sollte das Wort „periodisch“ durch „alle 7 Jahre“ ersetzt werden.

Begründung:

Die Universitäten (UG), die Donau Universität Krems (DUK) und die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) brauchen Planbarkeit, ob und wann ein externes Audit stattfindet. Gemäß § 18 Abs. 8 scheint dies alle 7 Jahre erforderlich zu sein.

3. § 11 Abs. 3:

Der Begriff „Programmakkreditierung“ (der sonst nirgends verwendet wird) ist zu präzisieren. Bedeutet er eine studiengangsbezogene Akkreditierung? Wenn ja, sollte eindeutiger klar gestellt werden, dass derzeitige bereits akkreditierte Studiengänge somit keiner „Reakkreditierung“ unterliegen. Die Erläuterungen zu § 11 besagen auch, dass nur „alle neuen Studiengänge sich einer einmaligen studiengangsbezogenen Akkreditierung zu unterziehen haben“. Es soll aber weiterhin auch für bereits akkreditierte Studiengänge die Möglichkeit vorgesehen sein, Änderungen, Aktualisierungen, etc. an den Studienplänen vorzunehmen.

4. § 13 Abs. 1:

Wer bestimmt die Begutachtung durch Gutachter und deren Anzahl? Wie sind die Fachhochschulen hier einbezogen, da diese schließlich die Kosten dafür tragen müssen?

Vorschlag:

Pauschalkosten für Begutachtung werden ebenfalls von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung festgelegt und von der BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung genehmigt.

5. § 15 Abs. 1:

Grundsätzlich ist der Ansatz „gemäß den Bestimmungen des Herkunfts- bzw. Sitzstaates“ sowohl in Hinblick auf potenziell Studierende als auch die Wirtschaft äußerst problematisch. Um eine Vergleichbarkeit für alle zu erzielen, sollten die österreichischen Qualitätsstandards auch für solche Ausbildungen verbindlich gemacht werden.

6. § 16:

Wichtig wäre eine Regelung welche Konsequenz eine nicht erfolgreiche Zertifizierung (nach Entscheidung der Beschwerdekommision) mit sich bringt.

7. § 22 Abs. 3:

Diese Bestimmung „...wenn die Entscheidunggegen bildungspolitische Interessen verstößt“ ist kritisch zu sehen, weil damit offenbar nicht so sehr die Qualität, sondern eine (bildungs)politische Angepasstheit als wesentliches Genehmigungskriterium darstellt. Wichtig wäre daher ein Rechtsmittel an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zuzulassen.

Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängengesetz – PUZ-G)**Anmerkung****1. § 7 Abs. 4:**

Diese Kooperationsmöglichkeit zwischen anerkannten tertiären Bildungseinrichtungen und Zertifikatslehrgängen ist ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen. Über die Art der Kooperation mit anerkannten tertiären „hochschulischen“ Bildungseinrichtungen bei der Verleihung akademischer Grade sollten nähere Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Empfehlenswert wäre die Beschränkung auf „inländische“ anerkannte tertiäre Bildungseinrichtungen, ansonsten wird das Ziel dieser Bestimmung, der inflationären Verleihung akademischer Grade (besonders „Master“ mit unterschiedlichen Zusätzen) durch kommerziell betriebene Zertifikatslehrgänge entgegen zu wirken, erneut gefährdet, da sich mit ausländischen Partnern Umgehungsmöglichkeiten eröffnen.

Änderung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG)

Vorschläge

1. § 3 Abs. 2 Z 2. erster Satz sollte folgend verändert werden:

„Die Studienzeit hat in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen **sechs** bis **acht** Semester, in Fachhochschul-Masterstudiengängen **zwei** bis **fünf** Semester.....“

Begründung:

Durch die erhöhte Flexibilität der Studiendauer können Studienprogramme konzipiert werden, die den zeitlichen Rahmenbedingungen insbesondere berufsbegleitend Studierender besser entsprechen.

2. § 3 Abs. 2 Z 6 zweiter Satz sollte folgend verändert werden:

„In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, ~~die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind, wobei mindestens eine Bachelorarbeit~~ zu erstellen ist; die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

Begründung:

Um die Themen-Wahlfreiheit bei der Bachelorarbeit zu erhöhen, soll zumindest eine Bachelorarbeit auch bei einem/einer frei wählbaren Lehrenden geschrieben werden können. Eine Bindung aller zu schreibenden Arbeiten an bestimmte Lehrveranstaltungen würde diese Wahlfreiheit einschränken.

3. § 4 Abs. 1b sollte folgend verändert werden:

„Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge, Fachhochschul-Diplomstudiengänge **und Lehrgänge zur Weiterbildung**. Außerordentliche Studien bezeichnen den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen in ordentlichen Studien.... „

Begründung:

Da es gerade im Gesundheitsbereich in Österreich national und international anerkannte Lehrgänge gibt, deren AbsolventInnen bisher immer wieder Dissertationsmöglichkeiten eingeräumt wurden, wäre eine Veränderung dieser rechtlichen Möglichkeit für AbsolventInnen derartiger Lehrgänge fatal. Auch die Mitwirkung in der Studierendenvertretung gemäß § 4a Abs. 7 wäre für diese Zielgruppe dann nicht möglich. Daher ist es wichtig diese Studierenden als ordentliche Studierende zu führen und nur jene, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, als außerordentlich Studierende.

4. § 4 Abs. 2 erster Satz sollte folgend verändert werden:

„Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder einem Fachhochschul-Diplomstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines **gleich- oder höherwertigen Studiums** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen tertiären hochschulischen Bildungseinrichtung.“

5. §4a Abs. 3 letzter Satz sollte folgend verändert werden:

„Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreter **in Ausübung ihrer Vertretungstätigkeiten** nicht.“

Begründung:

Die völlige Auflösung der Anwesenheitsvorgabe würde bedeuten, dass Studierende bei keinem Unterricht anwesend sein müssten und nur durch Absolvierung der Prüfungen das Studium abschließen könnten. Dies wäre eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden die beispielweise auch durch berufliche Verpflichtungen mit den Anwesenheitspflicht Schwierigkeiten haben. Gerade auch bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter würde diese Bestimmung ad absurdum geführt werden.

6. § 5 Abs. 1 sollte folgend verändert werden:

„Nach Abschluss der für den Fachhochschulstudiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird **vom Rektor im Auftrag des Kollegiums** ein akademischer Grad verliehen.“

Begründung:

Diese Regelung entspricht den praktischen Möglichkeiten einer Fachhochschule und sollte so gesetzlich verankert sein.

7. § 5 Abs. 2 sollte folgend verändert werden:

„Die akademischen Grade haben für FH-Bachelorstudiengänge, für FH-Masterstudiengänge **und FH-Masterlehrgänge Master.....**“

8. § 5 Abs. 3 sollte folgend verändert werden:

„Der erfolgreiche Abschluss eines FH-Masterstudiengangs, **eines Fachhochschul-Masterlehrgangs** oder eines Fachhochschuldiplomstudienganges berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität

Begründung:

Im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungssystems sollte auch AbsolventInnen von Master-Lehrgängen ein Zugang zum Dissertationsstudium gewährt werden.

9. § 15 Abs. 2 als dritter Satz wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Für die gewählten Vertretungen sind jeweils auch Ersatzpersonen zu wählen, die nach Möglichkeit anderen Studiengängen als die erstgewählten VertreterInnen und Vertreter angehören sollen.“

Begründung:

Die Verkleinerung des Kollegiums ist im Sinne erhöhter Arbeitsfähigkeit zu begrüßen, doch sollte auch ein Form der Berücksichtigung jener Studiengänge gefunden werden, die nicht durch gewählte StudiengangsleiterInnen bzw. Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals vertreten sind. Zu vergleichen wäre auch hier die Situation an den Universitäten bzw. deren Fakultäten.

10. § 15 Abs. 3 Z 8 folgende Streichung wird vorgeschlagen:

~~„8. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes;“~~

Begründung:

In einer Fachhochschule mit unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen macht die Koordination des Lehrbetriebs nur innerhalb der einzelnen Fachbereiche - in möglichst großer Nähe zu den Studienprogrammen - Sinn. Ein Gremium in dem vermutlich nicht alle Fachbereiche in relevanter Größe vertreten sind, kann diese inhaltliche Koordination nicht in der entsprechenden Qualität durchführen. Daher sollte die inhaltliche Koordination in die Studiengänge / Fachbereiche („Departments“) verlagert werden.

11. § 15 Abs. 3 Z 9 folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Vorgabe der Rahmenbedingungen für die Evaluierung des Lehrbetriebs, der Prüfungsordnung und der Studienpläne“

12. § 15 Abs. 3 Z 10 vorgeschlagen wird diese Bestimmung hier zu streichen und als Aufgabe des Rektors (evtl. im Auftrag des Kollegiums) zu definieren.

Begründung:

In der praktischen Abwicklung muss die Verleihung akademischer Grade vom Rektor übernommen werden, bei Nostrifizierungen sollte primär die fachliche Expertise des betroffenen Studiengangs eingeholt werden, auf dessen Grundlage die Entscheidung durch das Rektorat fallen sollte.

13. § 15 Abs. 3 Z 12 folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

12. Entscheidungen gegen Beschwerden gemäß § 15k Abs. 2

Begründung:

Dies entspricht den Regelungen gemäß § 15 Abs. 2 und vervollständigt an dieser Stelle die Aufgaben des FH-Kollegiums.

14. § 15 Abs. 4 Z 1 sollte folgend verändert werden:

„**Erstellung von Rahmenbedingungen** für die Zulassung von Prüfungen, Zuteilung von Prüfern und Festsetzung von Prüfungsterminen.“

Begründung:

Einheitliche Rahmenbedingungen fachhochschulweit sind sinnvoll, die konkrete Abwicklung ist eine Aufgabe der Administration und nicht des Leiters des Kollegiums.

15. § 15 Abs. 4 Z 2:

Es wird vorgeschlagen **die Bestimmung hier zu streichen.**

Begründung:

Laut § 12 Abs. 4 Z 2 entscheidet der/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals über Anliegen Studierender. Die Einzelfallentscheidung gemäß § 15 Abs. 4 Z 2 kann als solche Entscheidung betrachtet werden und ist damit Aufgabe des/der LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals.

An Stelle dieser Bestimmung könnte die Bestimmung § 15 Abs. 3 Z 10 hier eingefügt werden:

Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade.

16. § 15 Abs. 4 Z 4 und Z 5 vorgeschlagen wird diese Bestimmungen zu streichen.

Begründung:

Da der/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals in ihrer Funktion schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung als Vorgesetzte/r ein Weisungsrecht haben muss und auch die Möglichkeit haben soll, Lehraufträge kurzfristig zu vergeben (z. B. bei einem Wahlfach auf Grund eines Wunsches der Studierenden), sollen diese Kompetenzen in Zukunft dem/der LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals zukommen.

17. § 15a Abs. 1 zweiter Satz folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern **Aufnahmetests** vorzusehen und“

Begründung:

Bei großen Bewerberzahlen kann nicht mit allen Bewerbern ein Aufnahmegespräch geführt werden. Die FH Campus Wien schließt sich unter anderem an folgenden Formulierungsvorschlag der FHK an:

„Wenn die Zahl der BewerberInnen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, ist ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiengangs entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Die Wahl der geeigneten Methoden und Verfahren für das Aufnahmeverfahren liegt in der Kompetenz des/der zuständigen Studiengangsleiters / Studiengangsleiterin“

18. § 15 b Abs. 2 folgende Ergänzung mit einem weiteren Satz wird vorgeschlagen:

„Können besondere Kenntnisse nicht formal durch Prüfungszeugnisse nachgewiesen werden, so ist eine Wissensüberprüfung am Beginn der Lehrveranstaltung möglich.“

Begründung:

Gerade berufsbegleitend Studierende bringen teilweise besondere Kenntnisse aus ihrem Berufsalltag mit, die aber nicht mit formellen Prüfungsergebnissen, sondern nur mit einem vor Ort abzuhaltenden Prüfungsgespräch gut nachgewiesen werden können. Eine Anerkennung dieses Wissens soll auf diesem Weg ermöglicht werden.

19. §15c Abs. 3 folgende Streichung wird vorgeschlagen:

~~„Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und den Anfang jeden Semesters anzusetzen, wobei für den Antrittstermin Wahlfreiheit der Studierenden besteht.“~~

Begründung:

Die in § 15c Abs. 1 angeführte Zeitnähe der Prüfung zur Lehrveranstaltung widerspricht diesem Grundsatz – manche Lehrveranstaltungen/Module werden geblockt in einer Hälfte des Semesters angeboten, das Ende des Semesters würde nicht in einer zeitlichen Nähe zur Lehrveranstaltung liegen. Darüber hinaus käme es am Ende des Semesters zu einer vermeidbar hohen Prüfungsbelastung. Die Wahlfreiheit der Studierenden führt zu einer derartigen Zunahme von Prüfungsterminen, dass diese nicht mehr in einem entsprechenden Abstand zueinander festgelegt werden können und würde darüber hinaus zu einem massiven Anstieg der administrativen Prüfungsorganisation führen. Zu bedenken ist, dass auch ohne „Wahlfreiheit“ in der Regel zwei bis drei Prüfungstermine notwendig sind, weil bei Krankheit Studierenden ein weiterer Termin angeboten werden muss und in der Regel – bei großen Studiengängen – mit Erkrankung einzelner Studierender gerechnet werden muss.

20. § 15c Abs. 5 folgende Veränderung wird vorgeschlagen:

(5) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin **bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter** führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

21. § 15c Abs. 6 folgende Streichung wird vorgeschlagen:

~~„Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.“~~

Begründung:

Gerade bei Multiple Choice-Fragen wären Studierende durch diese Möglichkeit angeregt, nur nach eingefahrenen Mustern zu lernen und nicht mehr Zusammenhänge verstehend zu erfassen. Auch im Universitätsgesetz 2002 (vgl. § 69 Abs.5) sind zumindest diese Kopien ausgenommen.

22. § 15d folgende Ergänzung im ersten Satz wird vorgeschlagen:

„Eine Unterbrechung des Studiums **oder ein Teilstudium** sind bei der Studiengangsleitung zu beantragen.“

Begründung:

Die angeführten Gründe können auch ein Teilstudium sinnvoll erscheinen lassen. Beispielsweise soll es möglich sein, bei Geburt eines Kindes, bestimmte Lehrveranstaltungen (z. B. in der ersten Hälfte des Semesters) noch abzuschließen bzw. nach der Geburt noch einzelne Prüfungen zu absolvieren. Auch bei sehr starker beruflicher Beanspruchung kann und sollte es dann auch möglich sein, im laufenden Semester noch ein oder zwei Lehrveranstaltungen (die beispielweise über 2 Semester gehen und im laufenden Semester noch abgeschlossen werden) abzuschließen. Unterbrechungsgründe sollen grundsätzlich – soweit sinnvoll – auch Teilstudien in Einzelfällen ermöglichen.

23. § 15e Abs. 2 folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist **unmittelbar** nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.“

24. § 15f Abs. 1 vorgeschlagen wird den 2. Satz zu streichen oder eine Formulierung zu wählen, die der Prüfungsordnung die Regelung überlässt und damit zeitgemäße Entwicklungen in den einzelnen Hochschulen ermöglicht:

„Die einen Bachelorstudiengang abschließende Prüfung ist eine kommissionelle Prüfung vor einem fach einschlägigen Prüfungssenat. **Die Rahmenbedingungen der Bachelorprüfung sind in der Prüfungsordnung zu präzisieren.**“

Begründung:

Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung von Kompetenzen, die den AbsolventInnen ermöglichen, theoretisch fundiert und selbstständig Handlungsoptionen und Lösung im beruflichen Alltag zu entwickeln und sich dabei einer fachlichen Diskussion zu stellen. Gut nachweisbar ist diese Kompetenz in der Bearbeitung und Diskussion von Fallstudien im Rahmen des Bachelorprüfung. Die Präsentation und Diskussion der Bachelorarbeit allein, die meist nur einen kleinen fachlichen Ausschnitt aus den Studieninhalten repräsentiert, wird diesen Ansprüchen des Kompetenznachweises nicht gerecht. In den hochschulinternen sollen daher die Prüfungsmodalitäten (z. B. Diskussion über die Bachelorarbeit oder/und Fallstudie) festgelegt werden.

25. § 15h Abs. 4 dritter Satz folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

„Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist **im Laufe des Studiums ein Mal** möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. **Diese legt jene Lehrveranstaltungen fest, die im Zuge der Wiederholung des Studienjahres erneut zu besuchen sind.**“

Begründung:

Durch die einmalige Wiederholungsmöglichkeit wird präzisiert, dass sich die Einmaligkeit nicht nur auf dieses Studienjahr bezieht, sondern auf das gesamte Studium.

Weiters soll die Möglichkeit bestehen, dass die Studiengangsleitung auch jene Lehrveranstaltungen, die mit der nicht bestandenen Lehrveranstaltung in enger Verbindung stehen (Modul), zur Wiederholung vorschreibt.

26. § 15k Abs. 1 zweiter Satz folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen **formellen** Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde an die Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.“

Anmerkungen

1. § 3 Abs. 2 Z 10:

Der Begriff „multiple-degree programs“ sollte in den Erläuterungen näher definiert werden.

2. § 4a Abs. 7:

Wichtig wäre hier, dass Studierenden in (Master-)Lehrgängen zur Weiterbildung ebenfalls als ordentlich Studierende gelten und nicht von der Wahl gemäß § 4a Abs. 4 ausgeschlossen sind.

3. §15i:

Hier fehlt offensichtlich eine Verfahrensfestlegung; Was passiert, wenn auch die korrigierte Arbeit entweder nicht vorgelegt wird oder wieder negativ ist. Wird nochmals (letztmalig?) eine Frist festgelegt, zu der dann nochmals vorgelegt werden kann?

4. § 16 Abs. 1:

Zur Bezeichnung „Fachhochschule“ wäre es wünschenswert, dass Fachhochschulen in der Öffentlichkeit und in der Namensgebung auch unter der **Bezeichnung „Hochschulen“** auftreten können (unter Weglassung des „Fach“). Wurde von der FHK bereits einmal verlangt und ist z. B. in Deutschland bereits durchgängige Praxis, dort treten alle Fachhochschulen in der Außendarstellung als „Hochschulen“ auf.

Die FH Campus Wien hofft, dass die oben angeführten Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

FH-Prof. DI Dr. Heinz Schmidt
Rektor

FH-Prof. DSA Dr. Barbara Bittner
Vizektorin

› FH Campus Wien
Rektorat

Favoritenstraße 226, 1100 Wien, Austria
T: +43 1 606 68 77-1500, F: +43 1 606 68 77-1509
rektorat@fh-campuswien.ac.at, www.fh-campuswien.ac.at

11

ZVR 625976320